

## **Bericht und Antrag**

### **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung  
von Kernwaffen  
— Drucksache 7/994 —**

#### **A. Zielsetzung**

Die Bundesrepublik Deutschland, die bereits 1954 (Anlage 1 zum Protokoll Nr. III des Brüsseler Vertrags) auf Kernwaffen verzichtet hat, bejaht mit der Ratifizierung des NV-Vertrages die diesem Vertrag zugrunde liegenden Prinzipien mit dem Ziel, daß sich alle Staaten der Welt darauf festlegen.

#### **B. Lösung**

Dieses Ziel kann angesichts der internationalen Beteiligung an der Gestaltung des Vertragstextes und angesichts der auf uns gerichteten politischen Erwartungen der Staaten dieser Welt nur dadurch erreicht werden, daß wir der Unterzeichnung des Vertrages die Ratifizierung folgen lassen.

**Der Ausschuß hat mit Mehrheit zugestimmt.**

#### **C. Alternativen**

Alternativvorlagen wurden nicht erörtert.

#### **D. Kosten**

Dem Bund erwachsen Kosten für die nach dem NV-Vertrag durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen lediglich insoweit, als sich als Folge steigender Anforderungen an die entsprechenden Haushalte der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) und der Europäischen Gemeinschaften (EURATOM) auch die deutschen Beiträge zu diesen Haushalten erhöhen können. Nähere Angaben sind zur Zeit noch nicht möglich.

Länder und Gemeinden werden durch diesen Gesetzentwurf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

## **A. Bericht der Abgeordneten Dr. Bangemann, Dr. Birrenbach, Dr. Mertes (Gerolstein), Pawelczyk**

### **Allgemeines**

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/994 — wurde in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 1973 in erster Lesung behandelt und dem Auswärtigen Ausschuß federführend, dem Verteidigungsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen mitberatend, sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben dem federführenden Auswärtigen Ausschuß empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in fünf Sitzungen beraten und ihm in der vorgelegten Fassung mit Mehrheit zugestimmt.

### **I. Allgemeine Feststellungen zur Vorlage**

In dem von der Bundesregierung am 28. November 1968 unterzeichneten NV-Vertrag, der am 5. März 1970 in Kraft getreten ist, verpflichten sich die Staaten, die am 1. Januar 1967 Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper besaßen, diese oder die Verfügungsgewalt über sie an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und die Nichtkernwaffenstaaten bei ihrer Herstellung oder dem sonstigen Erwerb nicht zu unterstützen (Artikel I NV-Vertrag). Artikel II enthält die korrespondierende passive Verpflichtung der Nichtkernwaffenstaaten. Diese Artikel behandeln das, was untersagt ist, nicht das, was erlaubt ist.

Artikel III regelt die Form, in der die Erfüllung der von den Nichtkernwaffenvertragsparteien übernommenen Verpflichtungen mittels internationaler Sicherungsmaßnahmen nachgeprüft werden kann, damit sichergestellt wird, daß Kernenergie nicht von der grundsätzlich in Präambelabsatz 7 und 8, Artikel III Abs. 3 und vor allem in Artikel IV garantierten friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird. Das zwischen der IAEO, EURATOM und den Nichtkernwaffenstaaten EURATOMs am 5. April 1973 abgeschlossene Verifikationsabkommen erging in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4. Die Weitergabe von Ausgangs- und besonderem spaltbaren Material sowie von Ausrüstungen und Materialien zu seiner Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung an einen Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke macht Artikel III Abs. 2 vom Abschluß einer derartigen Sicherungsvereinbarung abhängig.

Die friedliche Nutzung der Kernenergie ist in Artikel III Abs. 3, IV und V geregelt. Nach Artikel III

Abs. 3 sind die Sicherungsmaßnahmen so durchzuführen, daß sie mit Artikel IV in Einklang stehen und die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsparteien oder die entsprechende internationale Zusammenarbeit nicht behindern. Artikel IV Abs. 1 befaßt sich mit der Förderung der Kernenergieverwendung für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit Artikel I und II. Der Verweis auf die Bestimmungen der Artikel I und II setzt der Gewährleistung der unbeeinträchtigten friedlichen Nutzung der Kernenergie die dem Vertragszweck entsprechenden Grenzen, stellt aber innerhalb dieser Grenzen die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke sicher. Artikel IV Abs. 2 begründet die Verpflichtung aller Vertragsparteien, den Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftliche und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern. Artikel V sichert den kernwaffenlosen Vertragsparteien die Inanspruchnahme von Kernsprengdiensten für friedliche Zwecke.

Artikel VI begründet in Verbindung mit dem vorletzten Präambelabsatz die Verpflichtung aller Vertragsparteien, insbesondere der Kernwaffenstaaten, zu Verhandlungen in redlicher Absicht über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter internationaler Kontrolle. Nach Artikel VII behindert der Vertrag nicht die Schaffung kernwaffenfreier Zonen. Artikel VIII regelt das Verfahren bei zukünftigen Änderungen des Vertrages und schafft das Instrument der Überprüfungskonferenz, die erstmals im März 1975 zusammentreten soll. Der Rücktritt vom Vertrag und die Einberufung einer Konferenz zur Vertragsverlängerung sind in Artikel X geregelt.

Der Vertrag selbst schützt die Nichtkernwaffenstaaten nicht gegenüber einer nuklearen Drohung. Der letzte Präambelabsatz des NV-Vertrages trägt dieser Besorgnis der kernwaffenlosen Vertragsparteien durch Bezugnahme auf das in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verbot der Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen Rechnung. Mit Resolution 255 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 19. Juni 1968 wurden die Erklärungen der drei am NV-Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten vom 17. Juni 1968 begrüßt, im Falle nuklearer Erpressung sofortige Hilfe zu leisten oder eine derartige Hilfeleistung zu unterstützen.

### **II. Die Vorlage im einzelnen**

Bei der Beratung der Vorlage befaßte sich der Ausschuß sowohl mit den Fragen zum außen-, sicherheits-, abrüstungs- und europapolitischen Bereich des

NV-Vertrages als auch mit den Fragen der Kontrolle der friedlichen Verwendung der Nuklearenergie sowie mit den Fragen der Nuklearforschung und -technik. Darüber hinaus wurden die Folgen einer etwaigen Nichtratifizierung der Vorlage und die Problematik im Zusammenhang mit Artikel X des NV-Vertrages erörtert.

### 1. Artikel I und II des NV-Vertrages

Der Ausschuß stellte fest, daß der in Artikel I und II des NV-Vertrages enthaltene Begriff der „unmittelbaren oder mittelbaren Weitergabe bzw. Annahme von Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern und der Verfügungsgewalt darüber“ in diesem Vertragswerk nicht definiert ist. Es blieb dahingestellt, ob angesichts der einander widersprechenden Äußerungen der Vertreter der Sowjetunion und der USA vor Festlegung des Textes der Artikel I und II ein offener oder versteckter Dissens zwischen beiden Mächten über die Bedeutung dieses Begriffes besteht. Die Bundesregierung teilte auf Befragen mit, daß ihr über die geheimen Verhandlungen, die im Sommer 1966 zwischen der UdSSR und den USA stattfanden, keine Unterlagen vorliegen. Bekannt ist nur das Ergebnis dieser Verhandlungen, die Einigung über die endgültige Formulierung der Artikel I und II des NV-Vertrages.

Eine sowjetische Interpretation des Begriffes „Verfügungsgewalt“ ist der Bundesregierung nur aus der Zeit vor der amerikanisch-sowjetischen Einigung im Herbst 1966 bekannt. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Vertreter der sowjetischen Regierung in den Beratungen zwischen den beiden Mächten in Genf sowie bei anderen Gelegenheiten in Erklärungen und Noten den Begriff des sogenannten „Zugangs zu nuklearen Waffen“ in einem außerordentlich weitgehenden Sinn interpretiert und der Notwendigkeit Ausdruck gegeben, diesen Zugang, insbesondere den der Bundesrepublik Deutschland, durch den abzuschließenden Vertrag zu verhindern. Offizielle Erklärungen dieser Art haben sich nach der Einigung der beiden Mächte auf die Formulierung des Textes der Artikel I und II des NV-Vertrages nicht wiederholt.

Um einer extensiven Auslegung insbesondere des Begriffes „mittelbare Verfügungsgewalt über Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper“ durch die UdSSR vorzubeugen, hat der damalige amerikanische Chefdelegierte bei den Genfer Abrüstungsverhandlungen, William C. Forster, dem sowjetischen Chefdelegierten, H. A. Roschtschin, am 28. April 1967 sechs auf den NV-Vertrag bezogene Interpretationen zur Kenntnis gebracht.

Diese Interpretationen (vgl. Denkschrift der Bundesregierung zum NV-Vertrag, Drucksache 7/994, S. 17), die von der UdSSR kommentarlos entgegengenommen worden sind, waren der Bundesregierung am 17. April 1967 durch die amerikanische Regierung notifiziert (Note der Bonner US-Botschaft) und am 20. April 1967 im NATO-Rat bekanntgegeben worden. In den Hearings des Außenpolitischen Ausschusses des Senats über den NV-Vertrag im Juli 1968 wurden diese Interpretationen mitgeteilt. Von amerikanischer Regierungsseite wurden außer-

dem ergänzende Erklärungen abgegeben, deren Text zusammen mit den Interpretationen vom Kongreß veröffentlicht worden ist. Den Interpretationen und ergänzenden Erklärungen ist im gesamten Ratifikationsprozeß und danach von der Sowjetunion nicht widersprochen worden. Nach den ergänzenden Erklärungen läßt der NV-Vertrag die bestehenden nuklearen Regelungen innerhalb der Allianz unberührt und behindert die weitere Entwicklung von mit Artikel I und II des NV-Vertrages im Einklang stehenden nuklearen Verteidigungsvorkehrungen innerhalb der Allianz nicht. Diese Erklärungen sowie die Interpretationen wurden damit Teil der „legislative history“ des NV-Vertrages in den Vereinigten Staaten.

Bei den sechs amerikanischen Interpretationen handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung völkerrechtlich um sogenannte Interpretationserklärungen, also um Erklärungen darüber, welche Auslegung des Vertrages in einzelnen Punkten vertreten werden soll. Solche Erklärungen bedürfen nicht der ausdrücklichen Bestätigung der Vertragsparteien. Ausreichend ist der völkerrechtlich relevante Zugang in Gestalt einer Notifizierung oder einer nachweisbaren Übergabe und das Stillschweigen des Vertragspartners dazu. Die Konsequenz dieses Vorganges sei es, so teilte die Bundesregierung mit, daß sich der schweigende Vertragspartner nun nicht mehr darauf berufen könne, daß diese Interpretation vertragswidrig sei.

Der Ausschuß nahm die Erklärung der Bundesregierung zur Kenntnis, daß die Vereinigten Staaten den Begriff der „unmittelbaren oder mittelbaren Weitergabe bzw. Annahme von Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern und der Verfügungsgewalt darüber“ restriktiv auslegen und diese Auslegung auch nach außen, insbesondere auch gegenüber der UdSSR, vertreten. Nach Auffassung der Bundesregierung kann sich die Bundesrepublik hierauf gegenüber den Vereinigten Staaten und den Bündnispartnern berufen.

Was nun die Sowjetunion angeht, so kam die Mehrheit des Ausschusses zu der Auffassung, in der seitens der Sowjetunion „kommentarlosen Entgegennahme“ der offiziellen Übergabe der amerikanischen Interpretationen am 28. April 1967 und in der Tatsache, daß die UdSSR auch im Ratifikationsprozeß keinerlei Widerspruch gegen sie eingelegt habe, liege ein wichtiger Ansatzpunkt, um der Sowjetunion entgegenzutreten, falls sie eine auf diesen Interpretationen aufbauende Auslegung der Zentralbegriffe der Artikel I und II, die die Substanz des NV-Vertrages darstellen, in Frage stellen sollte.

Der Mehrheit der Ausschußmitglieder erschien im übrigen die Kohäsion des Atlantischen Bündnisses, dessen unmittelbares Interesse, insbesondere das der USA, in dieser Frage engagiert ist, die sicherste Grundlage für den Fall, daß die Sowjetunion unter Berufung auf Artikel I und II NV-Vertrag die internen NATO-Sicherheitsarrangements in Frage stellen könnte.

Angesichts der Sorge, die UdSSR könne unter Berufung auf vor der Einigung über den Text von Artikel I und II NV-Vertrag geäußerte Auffassun-

gen in die nuklearen Vorkehrungen der NATO einzugreifen versuchen, kam die Mehrheit des Ausschusses zu der Auffassung, der NV-Vertrag biete der Sowjetunion dazu keine rechtliche Handhabe. Sie stützte sich dabei ergänzend insbesondere auch auf die Erklärungen von Außenminister Rusk und Staatssekretär Nitze im Außenpolitischen Ausschuß des Senats im Juli 1968 und von Verteidigungsminister Clifford vor der Nuklearen Planungsgruppe im April 1968. Demzufolge läßt der NV-Vertrag nicht nur die Arbeit der Nuklearen Planungsgruppe und die bestehenden nuklearen Regelungen des Bündnisses unberührt, sondern behindert auch nicht die weitere Entwicklung von mit Artikel I und II des NV-Vertrages in Einklang stehenden künftigen Verteidigungsvorkehrungen innerhalb des Bündnisses. Die Sowjetunion habe auch gegen diese früher von ihr beanstandete Praxis des Bündnisses nach Ratifizierung des NV-Vertrages durch die USA und Großbritannien keine Bedenken mehr erhoben. Insbesondere seien die nuklearen Arrangements der NATO auch nach der Ratifikation des NV-Vertrages ohne Widerspruch der UdSSR fortgesetzt und laufend den Bedürfnissen des Bündnisses angepaßt worden.

## 2. Die übrigen sicherheits- und abrüstungspolitischen Aspekte

Aus der Mitte des Ausschusses wurde zunächst die Frage gestellt, ob die amerikanische nukleare Schutzgarantie für Europa weiterhin gewährleistet sei. Dazu wies die Bundesregierung darauf hin, daß sich an der Bereitschaft der USA, einen Angriff auf einen Mitgliedstaat der Allianz erforderlichenfalls auch unter Einsatz ihres Atomwaffenpotentials abzuwehren, nichts geändert habe, und daß das amerikanische Schutzversprechen auch in jüngster Zeit vom Präsidenten der USA und von Mitgliedern seiner Regierung wiederholt bekräftigt worden sei. Die vom amerikanischen Verteidigungsminister Schlesinger am 10. Januar 1974 bekanntgegebene Änderung der amerikanischen Sicherheitskonzeption, also die Ergänzung des bisherigen Prinzips des gesicherten Zweitschlags um eine „counter force capability“, werde die Glaubwürdigkeit des amerikanischen nuklearen Schutzversprechens eher stärken.

Auf die Frage eines Ausschußmitglieds nach der verteidigungspsychologischen Wirkung der im NV-Vertrag stipulierten sicherheitspolitischen Selbstbindung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Sowjetunion, insbesondere auf das Bewußtsein der deutschen Öffentlichkeit, antwortete die Bundesregierung, ob hier die Gefahr einer unge-rechtfertigt positiven Einschätzung der Sicherheitslage und eines entsprechenden Nachlassens der Einsicht in die Notwendigkeit angemessener Verteidigungsanstrengungen liege, lasse sie dahingestellt. Derartige Symptome fänden jedenfalls ihre Stütze nicht im NV-Vertrag.

Zur Frage danach, ob am NV-Vertrag beteiligte Kernwaffenstaaten den in Artikel VI des NV-Vertrages festgelegten Zielen der Beendigung des nuklearen Wettrüstens, der nuklearen und der allgemeinen Abrüstung nähergekommen seien, be-

tonte die Bundesregierung, sie werde im Rahmen des möglichen auch in Zukunft darauf drängen, daß nicht nur der Buchstabe, sondern auch der Geist der Abrüstungs- und Rüstungskontrollverpflichtungen des NV-Vertrages erfüllt werde, insbesondere von den Kernwaffenstaaten. In der Frage der Begrenzung nuklearer Rüstungen seien in den Verhandlungen zwischen den USA und der UdSSR gewisse Anfangserfolge erzielt worden, und zwar sei es auf dem Gebiet der ABM zu einer vertraglichen Vereinbarung und auf dem Gebiet der strategischen Offensivwaffen zu einem transitorischen Übereinkommen (26. Mai 1972) gekommen, deren Bedeutung noch nicht abschließend bewertet werden könne.

## 3. Die Frage der Sicherstellung der europäischen Einigung im Zusammenhang mit dem NV-Vertrag

Aus der Mitte des Ausschusses wurde zunächst die Frage gestellt, wie die Bundesregierung die eindeutige Entscheidungsfreiheit der europäischen Partner bei der weiteren Entwicklung der europäischen Einheit sicherstellen wolle. Die Bundesregierung erklärte daraufhin, sie könne lediglich ihre eigene Entscheidungsfreiheit sicherstellen und habe dies bereits anläßlich der Unterzeichnung des NV-Vertrages in Ziffer 9 der „Erklärung“ und Ziffer I der „Note“ vom 28. November 1969 getan. Bei Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden solle dies durch einen entsprechenden Passus einer über die europäische Einigung bei dieser Gelegenheit abzugebenen Erklärung wiederholt werden. Die Formulierung eines solchen Passus werde zur Zeit geprüft. Diese Erklärung solle den wesentlichen Inhalt der „Note“ und der „Erklärung“ vom 28. November 1969 unterstreichen.

Die Bundesregierung hob auf besorgte diesbezügliche Fragen erneut hervor, daß der NV-Vertrag der Sowjetunion eine Einwirkungsmöglichkeit auf die europäische Einigung ebenso wenig biete wie auf die nuklearen Sicherungsvorkehrungen innerhalb des Bündnisses. Die Weiterentwicklung des europäischen Einigungsprozesses werde von dem Vertrag nicht behindert, die Fähigkeit der EG-Partner, sich zu einer Politischen Union zusammenzuschließen, nicht berührt. Wenn es zu einem europäischen Zusammenschluß käme, bei dem die zentrale politische Entscheidungsstruktur der an diesem Zusammenschluß teilhabenden Staaten, jedenfalls im Bereich der äußeren Sicherheit und Verteidigung, auf das neue Gebilde überginge, so erfülle dieser Vorgang nicht den Tatbestand der Weitergabe im Sinne der Artikel I und II des NV-Vertrages.

Der Ausschuß beschäftigte sich im einzelnen mit den Voraussetzungen des staats- und völkerrechtlichen Charakters für die Verwirklichung der europäischen Option im Zusammenhang mit der 6. amerikanischen Interpretation und der Lehre von der Staatensukzession.

Was nun Formen der nuklearen Zusammenarbeit unterhalb der Schwelle eines europäischen Zusammenschlusses mit zentraler politischer Entscheidungsstruktur im Bereich der äußeren Sicherheit und Verteidigung anbelangt, so bestand im Auswärtigen Ausschuß Übereinstimmung darüber, daß

die Bildung eines britisch-französischen Nuklearverbundes nicht im Widerspruch zum NV-Vertrag stehe. Andere Formen europäischer nuklearer Zusammenarbeit schienen der Bundesregierung nicht in Betracht zu kommen. Mit Artikel I und II des NV-Vertrages in Einklang stehende nukleare Arrangements im europäischen Bereich seien aber weniger ein Rechtsproblem als eine Frage gemeinsamer politischer Entscheidung.

Auf eine Frage aus der Mitte des Ausschusses teilte die Bundesregierung mit, daß eine besondere Erklärung über das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur DDR (vgl. Abschnitt II der „Note“ vom 28. November 1969) nicht erforderlich sei, nachdem das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR durch den Grundvertrag geregelt sei.

Diese Auffassung der Bundesregierung hielten mehrere Mitglieder des Ausschusses für bedenklich.

#### 4. Nuklearforschung und -technik

Zu diesem Komplex erklärte die Bundesregierung, der NV-Vertrag verbiete nur die Herstellung von Kernwaffen und Sprengkörpern. Artikel IV Abs. 1 stelle klar, daß Forschung für friedliche Zwecke vom Vertrag nicht berührt werde. Auch die Sicherungsmaßnahmen des Verifikationsabkommens dienten nur dem Zweck nachzuprüfen, daß Material nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird. Außerdem seien die Verbotsnormen des NV-Vertrages restriktiv zu interpretieren. Als erlaubt sei — im übrigen auch im Sinne der ersten der sechs amerikanischen Interpretationen zum NV-Vertrag vom April 1967 — anzusehen, was im Vertrag nicht ausdrücklich verboten sei. Daraus ergebe sich für die Bundesregierung, daß ein Forschungsvorhaben, solange es friedlichen Zwecken diene, nicht mit dem Argument als vertragswidrig bezeichnet werden könne, die Ergebnisse könnten auch für unerlaubte militärische Zwecke benutzt werden. Mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten seien bisher nicht bekannt.

Nach der Erklärung der Bundesregierung gilt dies auch für technologische Entwicklungen, die zwar friedlichen Zwecken dienen, unter bestimmten Umständen aber auch für militärische Zwecke nützlich sein könnten. So werde etwa die Entwicklung der Schnellen Brüter vom NV-Vertrag nicht beeinträchtigt. Die Bundesregierung fördere die Errichtung eines Schnell-Brüter-Demonstrationskraftwerks in Kalkar am Niederrhein gemeinsam mit der belgischen und der niederländischen Regierung. Es sei selbstverständlich, daß diese Tätigkeiten erlaubt seien. Das IAEО-Musterabkommen sowie das Verifikationsabkommen gingen deshalb auch davon aus, daß die Plutoniumgewinnung als Beiprodukt im Rahmen dieses der Kontrolle EURATOMs und der Verifikation seitens der IAEО unterliegenden Verfahren möglich sei.

#### 5. Der Rücktritt vom NV-Vertrag sowie die Folgen einer etwaigen Nichtratifizierung

Anknüpfungspunkt für die Artikel X NV-Vertrag betreffende Problematik war die aus der Mitte des

Ausschusses gestellte Frage, ob es sich empfehle, eine interpretative Erklärung oder einen Vorbehalt zugunsten des Rücktrittsrechts der europäischen Staaten für die Fälle abzugeben, daß ihre Sicherheit nicht mehr durch das atlantische Bündnis oder ein entsprechendes Sicherheitssystem gewährleistet würde oder daß grundlegende technische Änderungen in der Zukunft eine völlige Änderung der Technologie der nuklearen Abwehrwaffen ergeben würden.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht zu Schritten zugunsten einer interpretativen Verfestigung des Rücktrittsrechts außerhalb der Rücktrittsklausel von Artikel X Abs. 1 NV-Vertrag („Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes“) keine zwingende rechtliche Notwendigkeit. Die Regeln des allgemeinen Völkerrechts (z. B. die *clausula rebus sic stantibus*) böten im gegebenen Fall eine ausreichende Grundlage.

Besonders eingehend wurde im Ausschuß die Frage nach der Reaktion auf eine etwaige Nichtratifizierung des NV-Vertrages und/oder des Verifikationsabkommens erörtert. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß eine Nichtratifizierung des NV-Vertrages negative politische und wirtschaftliche Auswirkungen haben würde. Das gleiche gälte für den Fall der Nichtratifizierung des Verifikationsabkommens. Über die Frage, ob angesichts des politisch-rechtlichen Zusammenhanges beider Abkommen das Inkrafttreten des NV-Vertrages für das Inkrafttreten des Verifikationsabkommens zwingende Voraussetzung sei, wie über die Konsequenzen im einzelnen einer Nichtratifizierung der beiden Abkommen oder nur des NV-Vertrages, war im Ausschuß eine Einigung nicht zu erzielen. Eine III. Minderheit von acht Abgeordneten der Oppositions-Fraktion des Auswärtigen Ausschusses konnte sich auch nach eingehender Würdigung der Argumente der Mehrheit sowie der Bemühungen der Bundesregierung um eine Sicherstellung der Europäischen Option und um den Ausschluß des Mißbrauchs des NV-Vertrages gegen deutsche und europäische Interessen dem positiven Votum der Mehrheit nicht anschließen. Dabei machte sie folgende Gründe geltend:

Der NV-Vertrag sei gerade hinsichtlich seiner Substanz, nämlich der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit einem schwerwiegenden Dissens zwischen den relevanten Vertragspartnern belastet, der künftig zu Interpretationsstreit über das Ausmaß der Verbote des Vertrages, d. h. zur zusätzlichen Ursache von Spannungen werden könnte. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Vertrages — soweit diese bekanntgeworden ist — rechtfertigen die Befürchtungen, daß er entgegen dem in der Charta der Vereinten Nationen (Artikel 51) verbrieften Recht aller Staaten auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung fehlinterpretiert und mißbraucht werden könnte; und zwar in dem Sinne, als ob er Nichtmitgliedern des Atlantischen Bündnisses und der Europäischen Gemeinschaft eine Mitsprache in Fragen der westlichen Sicherheitsstruktur und der verteidigungspolitischen Einigung Europas einräume. Die Minderheit erinnerte daran, daß die Sowjet-

union den deutschen Nuklearverzicht von 1954 wegen seines bündnisinternen Charakters stets abgewertet habe, und den multilateralen NV-Vertrag als Ersatz für den von ihr jahrelang geforderten bilateralen Nuklearverzicht der Bundesrepublik Deutschland ihr gegenüber werte (vgl. Memorandum der Sowjetregierung an die Bundesregierung vom 21. November 1967). Aus diesem Grunde sowie angesichts der Rolle der Sowjetunion als Partner der Vereinigten Staaten bei der Aushandlung der wesentlichen Vertragsbestimmungen sowie wegen der Bedeutung zweifelsfreier Vertragsverhältnisse der politisch und militärisch exponierten Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Sowjetunion äußerte die Minderheit ihre schweren Bedenken gegen die Mehrdeutigkeiten der Artikel I und II des NV-Vertrages. Sie verwies dabei auf die Auslegungsstreitigkeiten, welche in den Jahren 1973 und 1974 aufgrund von Mehrdeutigkeiten — z. B. im innerdeutschen Grundvertrag und im Viermächte-Abkommen über Berlin — entstanden seien; dabei seien die für eine authentische Entspannung wesentlichen deutsch-sowjetischen Beziehungen belastet worden.

Die Minderheit stellte fest, daß die beabsichtigte Universalität des Vertrages nicht erreicht worden sei, daß vielmehr die Kernwaffenstaaten Frankreich und China sowie wichtige Nichtkernwaffenstaaten — z. B. Indien, Israel, Brasilien — dem Vertrag nicht beitreten. Sie wies darauf hin, daß die Bundesrepublik Deutschland unter den sogenannten Schwellenmächten der einzige Staat ist, der bereits seit 20 Jahren auf seine nationale Option verzichtet hat und

dennoch immer wieder Gegenstand von Verdächtigungen und Pressionen seitens der Kernwaffengroßmacht Sowjetunion und ihrer Verbündeten geworden sei. Nach den Erfahrungen der beiden letzten Jahre mit auslegungsbedürftigen Verträgen gäben Wortlaut und Interpretationsstand des NV-Vertrages nicht die notwendige Gewißheit, daß ähnliche Verdächtigungen und Pressionen künftig ausgeschlossen seien.

Die Minderheit wies außerdem darauf hin, daß die mit dem Abschluß des NV-Vertrages verbundenen Erwartungen einer Begrenzung des atomaren Wetrüstens und der atomaren Abrüstung nicht eingetreten seien. Sie legte Wert auf die Feststellung, daß sie diese Ziele nachdrücklich bejaht, am deutschen Nuklearverzicht von 1954 festhält und einen nach Leistung und Gegenleistung ausgewogenen, eindeutig formulierten und wirklich universalen Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen für einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Friedens halten würde.

Sie legte weiterhin Wert darauf, auch ihrerseits das hohe Maß an Gewährleistung der deutschen Interessen im Bereich der zivilen Verwendung der Kernenergie zu würdigen, das im Zusammenhang mit dem NV-Vertrag und dem Verifikationsabkommen erreicht worden sei; dabei hob sie die außerordentlichen Verdienste des verstorbenen Beauftragten der Bundesregierung für Abrüstung und Rüstungskontrolle, Botschafter Swidbert Schnippenkötter, hervor.

Bonn, den 14. Februar 1974

**Dr. Bangemann      Dr. Birrenbach      Dr. Mertes (Gerolstein)      Pawelczyk**  
Berichterstatte r

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/994 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1974

### **Der Auswärtige Ausschuß**

**Dr. Schröder (Düsseldorf)**      **Dr. Bangemann**      **Dr. Birrenbach**      **Dr. Mertes (Gerolstein)**      **Pawelczyk**  
Vorsitzender      Berichterstatte r